

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens gemäß Artikel 4 Abs. 1 b der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

i.V.m.

Erklärung von Finanzmarktteilnehmern, dass sie nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen gemäß Artikel 12 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288

Investitionsentscheidungen im Anlageprozess können zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies kann unmittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens haben. Bei Investitionsentscheidungen werden derzeit nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Kosten- und Aufwandsgründen nicht berücksichtigt. Zudem hat sich die für eine umfängliche Nachhaltigkeitsbewertung notwendige quantitative und qualitative Datenverfügbarkeit auf Seiten der Emittenten zwar zunehmend verbessert, sie ist jedoch weiterhin nicht in ausreichender Form gegeben. Eine Weiterverarbeitung der derzeit verfügbaren Daten erscheint daher aus ökonomischer Sicht nicht zielführend. Wir erwarten jedoch eine sukzessive Verbesserung der derzeitigen Situation sowohl in Hinblick auf die Quantität als auch auf die Qualität der Daten. Insofern werden wir diese Entscheidung regelmäßig überprüfen.